

17.10.01

**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Punkt 17 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im laufenden Gesetzgebungsverfahren Lösungsvorschläge zu entwickeln, um unbillige Härten für diejenigen Personen zu vermeiden, die insbesondere aus Altersgründen nicht die Möglichkeit haben, durch den Aufbau einer privaten Altersvorsorge die Folgen aus der Abflachung ihrer Versorgungsbezüge aufzufangen.

Begründung:

Auch der Bundesrat sieht den in der Beamtenversorgung vor dem Hintergrund erheblich steigender Versorgungsausgaben bestehenden Reformbedarf und unterstützt daher im Grundsatz die von der Bundesregierung vorgesehene wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformaßnahmen auf die Beamtenversorgung.

Jedoch bezweifelt der Bundesrat, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den Vertrauensschutz vorhandener Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der Beamtinnen und Beamten versorgungsnaher Jahrgänge sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung hinreichend berücksichtigt. So wird es im Regelfall für Beamtinnen und Beamte ab etwa dem 55. Lebensjahr faktisch unmöglich sein, eine private Altersvorsorge aufzubauen. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verschließt sich diese Möglichkeit ohnehin.

Soweit die Bundesregierung darauf hinweist, die Förderung des Aufbaus der privaten Altersvorsorge habe lediglich eine zusätzliche Anreizfunktion, dessen

Ausgeliefert am

19. OKT. 2001

Inanspruchnahme freiwillig sei, ist darauf hinzuweisen, dass auch die Freiwilligkeit dieses Anreizes nichts daran ändert, dass das Angebot allen von den versorgungsrechtlichen Änderungen Betroffenen gleichermaßen zur Verfügung stehen muss, um von einer den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtenden Regelung ausgehen zu können.

Sollten die Betroffenen nicht in eine Fördermöglichkeit einbezogen werden können, wäre dieser Personenkreis in angemessenem Umfang von der Abflachung der Versorgungsbezüge bzw. der Absenkung des Ruhegehaltssatzes auszunehmen.